



Antrag Informationsfreiheitsatzung für Darmstadt

Der Magistrat der Stadt Darmstadt wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung den Entwurf einer kommunalen Informationsfreiheitsatzung vorzulegen.

Dieser Satzungsentwurf soll die folgenden Eckpunkte umfassen:

- Gegenstand der Satzung sind Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt einschließlich der Eigenbetriebe. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, inwieweit und in welcher Form es möglich und sinnvoll ist bei den Unternehmungen, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, eine Informationsfreiheitsatzung einzuführen. Auszunehmen sind personenbezogene Daten, Verschlusssachen sowie Geschäfts-, Berufs- und Amtsgeheimnisse.
- Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob es möglich ist im Rahmen der Datenplattform der Digitalstadt Darmstadt soweit wie möglich alle frei zugänglichen Informationen in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen und ein maschinenlesbares Dokumentenregister einzurichten.
- Der Informationszugang ist für jede natürliche oder juristische Person zu gewährleisten.
- Der Antrag kann während der Öffnungszeiten direkt bei der auskunftspflichtigen Stelle, beim Bürgeramt der Stadt Darmstadt, im Büro der Bürgerbeauftragten oder in den Bürgerbüros der Stadtteile gestellt werden.
- Es soll neben der Möglichkeit vor Ort einen Antrag zu stellen, auch eine Möglichkeit geschaffen werden den Antrag in digitaler Form zu stellen.
- Die Art des Informationszugangs (schriftliche Auskunft, Akteneinsicht oder Bereitstellung digitaler Informationsträger) erfolgt nach billigem Ermessen durch die Verwaltung. Berechtigte Wünsche des oder der Auskunftsberechtigten sind dabei zu berücksichtigen. Die Auskunft soll soweit möglich in Maschinenlesbarer Form bereitgestellt werden.

- Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist von der auskunftspflichtigen Stelle bezüglich der klaren Bezeichnung der gewünschten Informationen sowie möglicher Ablehnungsgründe des Antrags zu beraten.
- Die Beantwortung der Anfrage hat innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Ist die genannte Frist wegen der Art oder des Umfangs der Anfrage nicht einzuhalten, so ist dem Antragsteller ein begründeter Zwischenbescheid zu erteilen. Für die schriftlich zu begründende Ablehnung eines Antrags gilt die gleiche Frist.
- Die Stadt benennt eine Informationsfreiheitsbeauftragte oder einen Informationsfreiheitsbeauftragten, die oder der bei Unstimmigkeiten zwischen antragstellender Person und auskunftspflichtiger Stelle angerufen werden kann. Auf diese Möglichkeit ist bei der Antragsstellung hinzuweisen. Bei Unstimmigkeiten zwischen antragstellender Person und Auskunftspflichtiger Stelle kann das Büro der Bürgerbeauftragte zum Vermitteln angerufen werden.
- Die antragstellende Person hat entsprechend §88 (1) des HDSIG die tatsächlich entstehenden angemessenen Kosten zu tragen. Die Kosten dürfen nicht von der Geltendmachung des Informationsanspruchs abhalten.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Nicole Frölich, Yücel Akdeniz

CDU: Roland, Alexander Schleith

SPD: Michael Siebel

Die Linke: Karl-Heinz Böck

FDP: Sven Beißwenger